



HOLZGERLINGEN

Gebührenordnung
für die
Musikschule
Holzgerlingen

vom 23. Mai 2023, gültig ab 01. Oktober 2023



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 23.05.2023 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule Holzgerlingen beschlossen.

§ 1

Allgemeines, Gebührenschuldner

1. Die Stadt Holzgerlingen als Träger der Musikschule erhebt Unterrichtsgebühren nach dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Holzgerlingen. Zur Zahlung der Gebühren sind die SchülerInnen bzw. bei Minderjährigen eine gesetzliche vertretungsberechtigte Person verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Das Musikschuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die Unterrichtsgebühr ist auf den Zeitraum von zwölf Monaten („Jahresgebühr“) kalkuliert und daher auch für die unterrichtsfreie Zeit („Schulferien“) zu entrichten.
3. Über den Musikschulträger wird in der Musikschule die Grundstufe (Rhythmik, musikalische Früherziehung, Grundausbildung Blockflöte und Altflötenunterricht) für Kinder unter 7 Jahren und der Unterricht für Bands mit städtischem Personal angeboten.
4. Der weiterführende Instrumentalunterricht wird von selbstständigen MusiklehrerInnen geleitet und durchgeführt, die Räumlichkeiten in der Musikschule nutzen können.
5. Die Musikschule Holzgerlingen unterrichtet nach den Plänen und Richtlinien des Verbandes Deutscher Musikschulen.
6. Die An- und Abmeldung (durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes) für die Grundstufe muss jeweils schriftlich bei der Schulleitung erfolgen. Sie wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Anmeldungen sind auch während des Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme ist aber nur dann möglich, wenn die Bedingungen seitens der Musikschule gegeben sind. Abmeldungen sind nur zum Schuljahresende möglich.
7. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Musikschuljahres (30.09.).
8. Die Anmeldung verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Musikschuljahr, wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird.
9. Bei höherer Gewalt / Pandemie wird die Unterrichtsgebühr nach § 2 ab der 4. Woche Unterrichtsausfall erstattet oder mit bestehenden oder künftig fälligen Forderungen verrechnet.
10. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.



§ 2 Unterrichtsgebühren – Grundstufe

1. Rhythmik und musikalische Früherziehung (Gruppenunterricht)

Unterrichtszeit 50 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat **26,00 €**

2. Grundausbildung Blockflöte (Gruppenunterricht)

Unterrichtszeit 35 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat **26,00 €**

3. Altflötenunterricht (Kleingruppenunterricht)

Unterrichtszeit 30 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat **36,00 €**

§ 3 Unterrichtsgebühren – Bands

Gebühr im Monat **9,00 €**

§ 4 Unterrichtsentsgelte – weiterführender Instrumentenunterricht

Die Entgelte werden von den selbstständigen MusiklehrerInnen selbst bestimmt und abgerechnet.

Empfohlene Richtwerte sind:

Einzelunterricht:

Unterrichtszeit 30 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat 72,00 €

Unterrichtszeit 45 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat 102,00 €

Doppelunterricht:

Unterrichtszeit 30 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat 50,00 €

Unterrichtszeit 45 Minuten pro Woche, Gebühr im Monat 70,00 €

§ 5 Ermäßigungen bei den Unterrichtsentsgelten

1. Ermäßigung bei Geschwistern

Die Geschwisterermäßigung beträgt für das zweite angemeldete Kind einer Familie 15 %, für jedes weitere angemeldete Kind einer Familie 30 % der Unterrichtsentsgelte nach § 4, sofern das Entgelt den Richtwert nach § 4 nicht mehr als 5,00 € übersteigt.

2. Ermäßigung bei Vorlage eines Sozialpasses

Nach Vorlage des Sozialpasses wird für alle Familienmitglieder eine Ermäßigung gem. der Sozialpassrichtlinie gewährt. Es gilt nur der von der Stadt Holzgerlingen ausgestellte Sozialpass.

3. Die Ermäßigung auf die Entgelte nach § 4 kann nur nach Musikschuljahresende (rückwirkend) als Gesamtbetrag von einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person für den jeweiligen Schüler beantragt werden.

§ 6 Leihgebühren

Die Leihgebühr für Musikinstrumente beträgt 15,00 € pro Monat.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Begleichung der Unterrichtsgebühren

1. Entstehung und Fälligkeit der Unterrichtsgebühren
Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich zu Beginn eines Musikschuljahres, im Falle der Anmeldung im Laufe eines Musikschuljahres zum 1. des Monats, zu dem die Anmeldung erfolgt ist. Die entstandene Gebühr ist ein Jahresbetrag, der in monatlichen Raten zu entrichten ist.
2. Die Unterrichtsgebühren sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu entrichten. Bei vorzeitigem Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin bestehen.
3. Begleichung der Unterrichtsgebühren
Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid der Stadtverwaltung festgesetzt. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse zu richten. Dabei ist grundsätzlich vom SEPA-Lastschriftverfahren Gebrauch zu machen. Änderungen der Bankdaten sind unverzüglich mit einem neuen SEPA-Lastschriftmandat bei der Stadtkasse anzuzeigen. Werden Unterrichtsgebühren oder andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen.

§ 8 Gebührenanpassung

1. Gebührenanpassungen aufgrund von während des Schuljahres notwendigen organisatorischen Veränderungen, insbesondere der Unterrichtsdauer sowie der Gruppenzusammensetzung, werden dem Gebührenschuldner schriftlich mitgeteilt.
2. Dem Gebührenschuldner wird für derartige Fälle ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

§ 9 Raumnutzungsgebühr

1. Für die Raumnutzung durch selbstständige MusikschullehrerInnen des weiterführenden Instrumentenunterrichts wird eine Raumnutzungsgebühr von 3,00 € je SchülerIn und Monat fällig.
2. Gebührenschuldner der Raumnutzungsgebühr ist der / die jeweilige selbstständige MusikschullehrerIn.
3. Die Gebühr ist zweimal jährlich, zum 30.06. und 31.12. zu entrichten.



§ 10 Umsatzsteuerliche Behandlung

Bei den Gebühren gem. §§ 2, 3, 6 und 9 dieser Gebührenordnung handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten die Musikschulgebühren aufgrund gesetzlicher Änderungen oder rechtskräftiger Entscheidung in Zukunft der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Musikschulgebühren um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Holzgerlingen, den 24.05.2023

gez.
Ioannis Delakos
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

